

**AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende
Alpen 23.02.2026**

**An den Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
Gemeinde Alpen**

**Betreff: TOP 11, Ergänzung zum Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Ohlfeld,
Drüpt, rechtliche Klarstellung der Entscheidungsgrundlage, hilfsweise Vertagung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Tagesordnungspunkt betreffend den Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Ohlfeld, Drüpt, wird folgende rechtliche ergänzende Stellungnahme abgegeben.

1. Formeller Einwand gegen die Begründungstiefe der Verwaltungsvorlage
Bei der Vorbereitung auf die morgige Bauausschusssitzung ist uns noch Folgendes aufgefallen.

Die Verwaltungsvorlage begründet die beabsichtigte Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unter anderem damit, dass das beantragte Grundstück nicht in einem Bereich liege, für den der Regionalplan Ruhr einen Windenergiebereich vorsehe.

1

Diese Begründung ist in der vorliegenden Form jedenfalls **ergänzungsbedürftig**, weil nicht hinreichend konkret dargelegt wird,

1. auf welchen konkreten Planstand des Regionalplans Ruhr Bezug genommen wird,
2. ob dieser Planstand bereits wirksam ist,
3. welche konkreten Ziele der Raumordnung dem Vorhaben im Einzelfall entgegenstehen,
4. und wie sich daraus die Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit § 35 BauGB rechtlich tragfähig herleiten lässt.

2. Aktueller Verfahrensstand beim RVR spricht gegen eine pauschale Verbindlichkeitsannahme

Nach der offiziellen RVR Seite zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr, Windenergie, hat die Verbandsversammlung am 10.10.2025 den Beschluss für ein zweites Beteiligungsverfahren gefasst. Der RVR teilt dort ausdrücklich mit, dass die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen derzeit gesichtet und ausgewertet werden.

In der RVR Pressemitteilung vom 12.01.2026 heißt es zudem, dass 189 Stellungnahmen eingegangen sind und die Verbandsversammlung die Regionalplanänderung im Juli beschließen soll, falls keine Anpassung der Flächenkulisse erforderlich wird. Auch daraus folgt, dass zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung noch kein abschließender Beschluss der Regionalplanänderung feststeht.

Damit ist ein pauschaler Verweis auf den Regionalplan Ruhr als tragender Ablehnungsgrund rechtlich problematisch, sofern nicht sauber zwischen Entwurfsstand, Verfahrensstand und wirksamem Plan unterschieden wird.

3. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab für das gemeindliche Einvernehmen

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. § 36 Absatz 2 BauGB bestimmt ausdrücklich, dass das Einvernehmen nur aus den sich insbesondere aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf. Außerdem kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzt werden.

Daraus folgt, dass die Gemeinde eine Versagung rechtlich konkret und einzelfallbezogen begründen muss. Eine bloß pauschale Bezugnahme auf einen noch laufenden Regionalplanänderungsprozess genügt hierfür nach unserer Auffassung nicht.

4. Besonderheiten der Windenergie im Außenbereich müssen ausdrücklich geprüft werden

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB stellt klar, dass Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind, nach Maßgabe des § 249 BauGB.

§ 249 BauGB enthält für Windenergie eine spezielle, differenzierte Regelung. Dort ist unter anderem normiert, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Windenergievorhaben nicht anzuwenden ist, und es werden besondere Voraussetzungen für die Zulässigkeit außerhalb von Windenergiegebieten geregelt. Zudem enthält § 249 Regelungen dazu, wann Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

Zusätzlich zeigt § 245e BauGB, dass der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen fortgeltenden Altplanwirkungen, Übergangsrecht und laufenden Planänderungen unterscheidet. Auch daraus folgt, dass eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich ist und ein bloßer Verweis auf einen nicht abgeschlossenen Planungsstand nicht ausreicht.

5. Antrag

Vor diesem Hintergrund wird beantragt,

1. die Verwaltung möge vor der Abstimmung die rechtliche Grundlage der beabsichtigten Versagung des gemeindlichen Einvernehmens konkretisieren, insbesondere
 - a) den herangezogenen Regionalplanstand benennen,
 - b) dessen Wirksamkeit darlegen,
 - c) die konkret entgegenstehenden Ziele der Raumordnung bezeichnen,
 - d) und die einzelfallbezogene Herleitung nach § 35 BauGB und § 36 BauGB erläutern,
2. hilfsweise den Tagesordnungspunkt zu vertagen, falls diese rechtliche Konkretisierung in der Sitzung nicht belastbar erfolgen kann.

Diese Stellungnahme betrifft zunächst die **formelle und rechtliche Tragfähigkeit der vorgelegten Begründung**. Sie soll eine rechtssichere Entscheidung des Ausschusses ermöglichen und eine angreifbare Beschlussfassung auf unvollständiger Rechtsgrundlage vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

AfD Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Fraktionsvorsitzender: Heiko Richter - Mail: heiko.richter@afd-fraktion-alpen.de
Fraktionsvorsitzender Rolf Zielkowski – Mail: rolf.zielkowski@afd-fraktion-alpen.de